SATZUNG
des
Tennis Club Dorfen e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Dorfen e.V.“
Er hat seinen Sitz in Dorfen und ist im Vereinsregister des Amsgerichts Erding eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2
Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

   a) Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur aktiven Ausübung des Tennis-Sports,
   b) Förderung der Jugend zum Erlernen und zur Ausübung des Tennis-Sports.
   c) Teilnahme von Mannschaften an Punktspielen.
   d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
   e) Durchführung von Kursen und Turnieren.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Kostenerstattung kann auf Beschluß der Vorstandschaft gewährt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Aufnahme wird wirksam mit der Bezahlung der gültigen Aufnahmegebühr und des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

3. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, steht dem Bewerber eine Überprüfung seines Aufnahmeantrages durch den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4
Mitgliedschaft, Spielberechtigung, Stimm- und Wahlrecht

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

   Jedes aktive Mitglied ist nach Zahlung des Jahresbeitrages spielberechtigt.
   Ehrenmitglieder sind spielberechtigt.
   Ein passives Mitglied ist nicht spielberechtigt.

2. Sämtliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

3. Ein aktives Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine künftige passive Mitgliedschaft erklären. Diese wird ab dem Beginn des der Erklärung folgenden Geschäftsjahres wirksam.

4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   - Durch freiwilligen Austritt
   - Durch Streichung von der Mitgliederliste
   - Durch Ausschluß aus dem Verein
   - Mit dem Tod des Mitgliedes

   Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres wirksam.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluß des Vereinsausschusses erklärt werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen hat. Der Ausgeschlossene hat die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

   Bei geringen Verstößen kann der Vorstand geeignete Maßnahmen (z.B. Abmahnung, befristete Spielsperre) ergreifen. Wiederholte Verstöße können den Ausschluß zur Folge haben.

   Gegen den Beschluß über den Ausschluß ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Beschwerde die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer nächsten Sitzung über die Beschwerde mittels einer zwei Drittel-Mehrheit zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

§ 6
Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Aktive Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung oder vom Vereinsausschuß festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig.

2. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

   Ein passives Mitglied, welches wieder aktives Mitglied wird, hat keine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn es bereits früher eine Aufnahmegebühr bezahlt hat.

3. Aktive und passive Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

   Der Beitrag ist jeweils im Februar für das laufende Geschäftsjahr oder bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

   Die aktive Sportausübung ruht bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Jahresbeitrages.

   Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages, auch nicht anteilig.

4. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, in besonderen Fällen, z.B. bei wirtschaftlichen Härtefällen, vorgerückter Spielsaison oder aus sportlichen Gründen Sonderregelungen zu beschließen.

5. Umlagen (Sonderzahlungen) können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7
Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
   - der Vereinsausschuß

2. Der Vorstand besteht aus

   - dem ersten Vorsitzenden
   - dem zweiten Vorsitzenden

   Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vereinsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Kassier, Schriftführer, Sportwarten und Beisitzern. Der Vereinsausschuß ist zu jeder Vorstandssitzung zu laden; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

4. Es ist dem Vorstand überlassen, zu seiner Unterstützung Gremien (Ausschüsse) aus den Reihen der Mitglieder und auch aus Nichtmitgliedern in ihm geeignet erscheinender Personenanzahl aus gegebenen Anlaß zu berufen (z.B. Finanzausschuß, Bauausschuß, Festausschuß, Jugendsportausschuß, Ehrenausschuß, Turnierausschuß, Jubiläumsausschuß, Rechtsausschuß usw.).

§ 8
Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluß- und Kontrollorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied nach dem 16. vollendeten Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Umlage
   d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsausschusses und der beiden Rechnungsprüfer.
   e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins.
   f) Überprüfung der Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß.
   g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.

   a) Führung der laufenden Geschäfte
   b) Verwaltung der Vereinsmittel
   c) Einberufung der Mitgliederversammlung
   d) Abgabe eines Jahresberichtes
   e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   f) Aufstellen von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen
   g) Anfertigen einer Niederschrift über alle Versammlungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses. Die Niederschrift muß von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

   Der Vereinsausschuß ist ermächtigt im Haushaltsjahr ohne Beschluß der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung den Betrag von höchstens Euro 10.000,00 für erforderliche Investitionen aufzuwenden, neben den laufenden Ausgaben für Spielbetrieb und Unterhaltung der Anlage.

3. Der Vereinsausschuß unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins und entscheidet in den ihm übertragenen Angelegenheiten.

§ 9
Mitgliederversammlung, Wahlen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt und zwar innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres.

   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn
   a) der Vorstand oder der Vereinsausschuß es beschließen
   b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragen.

   Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand; maßgebend ist der Poststempel. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, sollte auch dieser verhindert sein, vom Kassier oder einem anderen Mitglied des Vereinsausschusses geleitet.
3. Bei Wahlen von Mitgliedern des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer muß die Versammlungsleitung während der Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Wahlausschuß besteht aus einem, zwei oder höchstens drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung und der bisherigen Versammlungsleitung gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Vorsitzenden dieses Gremiums erfolgt durch Akklamation.

4. Die Wahl des Vorstandes und der übrigen Mitglieder sowie der beiden Kassenprüfer erfolgt ebenfalls durch Akklamation. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

5. Die Wahl des Vorstandes und der übrigen Mitglieder sowie der beiden Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Er bleibt auf alle Fälle bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

   Mit Annahme der Wahl durch die gewählten Mitglieder beginnt deren Amtsdauer und es endet diejenige des bisherigen Vorstandes. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

   Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß ein neues Mitglied hinzu zu wählen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Ersteller der Niederschrift zu unterzeichnen.
   Diese muß enthalten:

   a) Ort und Zeit der Versammlung
   b) Person des Versammlungsleiters
   c) Zahl der erschienen Mitglieder (stimmberechtigt/ nicht stimmberechtigt)
   d) Tagesordnung
   e) Abstimmungsergebnisse
   f) bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.

Bei Wahlen wird zusätzlich durch den Wahlausschuß ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

§ 10
Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

2. Jede Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses können einzeln oder zusammen gewählt werden. Gewählt ist derjenige Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen.

   Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung (Posteingang) schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die um diese Anträge ergänzte Tagesordnung bekannt zu geben.

   Anträge zu Tagesordnung können außerdem zugelassen werden, wenn mehr als Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung per Akklamation beschließt; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins.

§ 11
Prüfung des Rechnungswesens

Die Prüfung des Rechnungswesens wird durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer vorgenommen, die nicht dem Vereinsausschuß angehören dürfen.

Vom Vorstand sind sämtliche Unterlagen über Vermögensvorgänge des zurückliegenden Geschäftsjahres so vorzubereiten, daß eine umfassende Überprüfung erfolgen kann.

Der Bericht der Prüfer ist ein maßgebendes Kriterium für den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn

a) der Vereinsausschuß es mit einer Dreiviertel Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
b) oder Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Dorfen mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.
Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt, BLSV und BTV anzuzeigen.

§ 13
Schlußbestimmungen

Über diese Satzung hinausgehende Regelungen richten sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.März 1999 beschlossen.

Alle bisherigen Satzungen treten mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erding außer Kraft.